

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

V. Bekanntmachung

[urn:nbn:de:bsz:31-287226](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-287226)

## V. Bekanntmachung.

1. Das neue Schuljahr beginnt Montag den 12. September, an welchem Tage sich die Schülerinnen der 1.—7. Klasse morgens 9 Uhr und jene der Vorschulklassen 8—10 um 10 Uhr in ihren Klassenzimmern einzufinden haben. Anmeldungen neu eintretender Schülerinnen werden unter Vorlage der Zeugnisse über früheren Schulbesuch, sowie der Geburts- und Impfscheine bis zum 24. Juli auf dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten (Sophienstrasse 14) täglich um 10 Uhr und in den Sprechstunden — Mittwoch 11 bis halb 1 und Donnerstag 3 bis halb 5 Uhr — entgegengenommen. Spätere Anmeldungen sind schriftlich einzureichen. Ein letzter Anmeldungstermin soll noch kurz vor Beginn des neuen Schuljahrs anberaunt und in dem hiesigen Tagblatt wie in den Karlsruher Nachrichten bekannt gemacht werden.
  2. Das Normalalter für den Eintritt in die unterste Klasse der Vorschule ist das zurückgelegte 6. Lebensjahr. Zum Eintritt in eine der übrigen Klassen werden neben dem entsprechenden Alter die Kenntnisse verlangt, die je in der vorangehenden Klasse erworben werden. Die Aufnahmeprüfung findet in den ersten Tagen des neuen Schuljahrs statt, die endgültige Einreihung in eine Klasse nicht früher als nach 14tägiger Beobachtung.
  3. Das Schulgeld wird wie an den übrigen höheren Lehranstalten dahier nach Massgabe einer von dem Grossh. Oberschulrat erlassenen Vorschrift in drei Teilen erhoben und beträgt für die drei Jahresabschnitte:
    1. vom 11. September bis 11. Januar
    2. „ 11. Januar „ 11. Mai
    3. „ 11. Mai „ 11. September.

in Klasse 10—8 je 20 <i>M</i>
in Klasse 7—1 je 27 <i>M</i>
- Das Eintrittsgeld ist für alle Klassen auf 4 *M*. festgesetzt.
- Im übrigen ist auf die von dem Grossh. Oberschulrat unterm 17. Juni 1886 genehmigte „Schulgeldeinzugs-Ordnung“ der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe und auf die Verfügung des Grossh. Oberschulrats im Verordnungsblatt V vom Jahr 1882 zu verweisen.
4. Nach unserer Bekanntmachung in dem Jahresbericht 1879—80 S. 6 können 500 *M*. für Schulgeldnachlässe verwendet werden. Gesuche um solche sind nach § 23 der Schulgeldeinzugs-Ordnung spätestens innerhalb 4 Wochen nach Beginn des Schuljahrs bei der Schuldirektion einzureichen.
  5. Die Bewerbungen um Stipendien aus der Pauline-Vierordt-Stiftung sind zwischen dem 7.—23. Januar an die Direktion zu richten. Die bezüglichlichen Bestimmungen, die in dem Jahresbericht 1884—85 S. 8 und 9 abgedruckt sind, haben nach dem Willen des Stifters die Abänderung erfahren, dass auch mehr als 2 Schülerinnen bedacht werden können. Demgemäss wurden im Februar d. J. drei Schülerinnen Stipendien von je 60 *M*. zugewiesen. Zwei derselben gehören der zweiten Klasse, die dritte der ersten Klasse an.
  6. Die Ferien dauern in der Weihnachtszeit vom 24. Dezember bis 6. Januar, an Ostern 14 Tage, an Pfingsten 5 Werktage, am Schluss des Schuljahres 6 Wochen (Vom 1. August bis 11. September).
  7. Zur Hausordnung wird daran erinnert, dass die in den Räumen des Anstaltsgebäudes zurückgebliebenen Gegenstände, wie Schirme, Überschuhe u. dgl. bei der Dienerin

in Empfang zu nehmen sind. Sollte dies innerhalb 2 Monaten nicht geschehen, so werden dieselben nach Beschluss des Aufsichtsrats dem städtischen Armenrat zur Verfügung gestellt. Übrigens wiederholen wir hier den schon vor einigen Jahren den Angehörigen unserer Jugend gemachten Vorschlag, die Kleidungsstücke, welche die Schülerinnen ablegen, sowie Schirme, Taschentücher u. a. wo möglich mit vollen Namen zeichnen zu lassen.

8. Den Austritt aus der Anstalt wolle man persönlich oder schriftlich, wenn immer möglich, vor dem Schluss des Schuljahrs anzeigen.
9. Aus der Schulordnung wird laut Erlass des Grossh. Oberschulrats vom 17. Februar 1886 in Erinnerung gebracht:
  - a. Die Freigebung des Besuches einzelner Unterrichtsstunden eines einzelnen Tages ist unter Angabe genügender Gründe bei dem Klassenlehrer, in Abwesenheit desselben bei dem Schulvorstand, in dringenden Fällen bei dem Lehrer, welcher die betreffende Stunde erteilt, nachzusuchen.
  - b. Urlaub für einen ganzen Tag bewilligt der Klassenlehrer oder, in dessen Abwesenheit, der Schulvorstand, für mehrere Tage nur der letztere.
  - c. Den betreffenden Fachlehrern ist in allen Fällen, wo sie nicht selbst Urlaub bewilligt haben, rechtzeitig geeignete Mitteilung zu machen.
  - d. Schulversäumnisse, für welche nicht vorher eine Erlaubnis erteilt wurde, müssen nachträglich durch schriftliche Bescheinigung der Eltern oder Fürsorger, in welcher die Dauer der Versäumnis anzugeben ist, beim Klassenlehrer sowie bei denjenigen Lehrern, deren Stunden versäumt worden sind, in genügender Weise entschuldigt werden.
10. Wenn eine Schülerin wegen besonderer Verhältnisse von einem oder mehreren Lehrgegenständen dispensiert werden soll, so hat sie unter Vorlage der nötigen Bescheinigungen (Eingabe der Eltern, ärztliches Zeugnis) sich an ihren Klassenvorstand zu wenden, welcher das weiter nötige besorgt.

Karlsruhe, im Juli 1887.

**Dr. Löhlein.**